

Gewässerordnung für die Wertach Hiltenfingen

1. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar.
2. Die Fischereierlaubnis erstreckt sich von ca. 100 m oberhalb Fluss-km 34,6 bis Fluss-km 30,6.
 - a) Von Fluss-km 34,6 – 32,4 (oberhalb Wehr) darf nur mit einer Handangel und künstlichem Köder mit einem Einfachhaken gefischt werden.
Schwimmer, Tiroler Hölzl u. ä. sowie Teig verboten.
 - b) Von Fluss-km 32,4 (unterhalb Wehr) – 31,6 darf nur mit einer Fliegenrute (Trocken-, Nassfliege und Nympe von Hakengröße 20 bis 10, ohne Bleibeschwerung) und **nur mit Schonhaken** gefischt werden. Streamer verboten.
- Ausnahmen:**
 - Zum Raubfischfang ist eine Fliegenrute mit Fliege oder Streamer mit einer Köderlänge von mind. 20 cm erlaubt.
 - Vom 01.11. bis 15.02. ist eine Spinnrute mit Kunstköder von mind. 20 cm Körperlänge erlaubt.
- c) Von Fluss-km 31,6 – 30,6 ist das Fischen vom Ufer und vom Boot aus (jedweder Motorantrieb verboten) mit zwei Handangeln erlaubt, stets aber nur eine Handangel zum Raubfischfang. Je Handangel nur ein Vorfach.
3. **Vor Beginn des Fischens in der „Fliegenstrecke“ (Punkt 2 b), Fluss-km 32,4 (unterhalb Wehr) bis Fluss-km 31,6, ist das Datum auf der Punktekarte einzutragen.**
Für das Befischen der unter 2 a) und 2 c) genannten Gewässerabschnitte braucht kein Punkt in der Punktekarte abgetragen werden. Die Punktekarte gilt nur für die „Fliegenstrecke“ (Pkt. 2 b).
4. Verboten ist das Fischen mit Netzen, Legangeln und der sogenannten Reißangel sowie jegliche Art von Abspannungen (z. B. Ufer-, Bojenabspannung, Steinmontage,...). **LiveScope verboten!**
5. Nachtfischverbot von 1.00 Uhr bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang.
6. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten, ebenso das Hälterngefangener Fische.
7. Anfüttern verboten.
8. Das Befischen von Fischaufstiegshilfen ist untersagt.
9. Für Schäden aller Art ist der Fischereiberechtigte persönlich haftbar.
10. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten:
Ausnahmen: Forelle 32 cm Saibling 30 cm Huchen 90 cm Äsche 38 cm
Hecht 60 cm Zander 50 cm Karpfen 35 cm Schleie 30 cm
11. **Fangbeschränkung:**
Pro Tag dürfen von folgenden Fischarten insgesamt nicht mehr als 4 Stück gefangen werden, davon höchstens 3 Salmoniden, 1 Huchen, 2 Raubfische (Hecht, Zander, Wels), 2 Karpfen.
Pro Woche (Montag bis Sonntag) dürfen lediglich 6 Salmoniden gefangen werden.
Pro Saison dürfen nur 50 Salmoniden und ein Huchen gefangen werden.
12. **In der Hecht- und Zanderschonzeit ist die Spinnfischerei mit jeglichen Ködern untersagt.**
13. **Jeder Fang ist sofort ins Fangbuch bzw. auf der Tageskarte einzutragen!**
Jahreskarteninhaber haben am Jahresende das Fangbuch und die Punktekarte beim Vorstand abzugeben.
Tageskarteninhaber haben den Erlaubnisschein spätestens nach zwei Tagen an die Ausgabestelle mit dem Fangergebnis zurückzugeben.
Neue Erlaubnisscheine werden nur dann ausgegeben, wenn das Fangbuch bzw. die Tageskarte mit Fangergebnis abgegeben worden ist.

14. Die erteilten Genehmigungen sind den Kontrollorganen – dazu gehören auch die Vorstandsmitglieder des FVS – vorzulegen bzw. auszuhändigen. Den Kontrollorganen steht das Recht zu, Stichproben über die gemachten Fänge durchzuführen und bei Verstößen gegen die Gewässerordnung den Erlaubnisschein einzuziehen.
15. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung haben Sie mit dem Einschreiten der Vorstandshaft und des Ehrenrates des FVS zu rechnen. Diese können auf Ermahnung, Verwarnung, Entziehung der Fischereieraubnis und Ausschluss aus dem Verein erkennen. Bei gesetzlichen Verstößen bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.